jenseitigen Gebiete vorzunehmen fur nothig finden, solches von ihnen an den Orten, wo der Sig einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an anderen Orten aber bem Hurgermeister oder Ortschlichtiffen angezeigt werde, von welchen alsbann unverzüglich, und zwar im legtern Falle mit Zuziehung eines Gerichtsschöppen, bie Aausluchung im Beisen des Requirenten vorgenommen werden fann.

UI. Bei diefen Hausssuchungen muß der Ortsvorgesetze über den Erfolg der geschienen Haussuchung dem requirirenden Forster von Waldwarter eine schriften der Waldwarter eine schriften der Waldwarter eine schriften der ich vorgesetze Behörde in gleichem Maaße Bericht erstatten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leister. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Verlengeit der Waldwarter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugesogen werde.

IV. Die Einziehung Des Betrags ber Strafe und ber etwa stattgehabten Gerichtstoften foll bemjenigen Staate verbleiben, in welchem ber verurtheilte Freoler wohnt, und in welchem das Erkenntniß flattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersages und der Phandgebühren an die betreffende Kasse besjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verühr worden ift.

V. Den untersuchenden und bestrafenden Behorden in den Koniglich Preufischen und in den Koniglich-Schaftschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstrevel in jedem einzelnen Falle so schlewnig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irzend moglich fenn wird.

VI. Gegenwartige im Namen Sr. Majestat bes Konigs von Preußen und Sr. Majestat bes Konigs von Sachsen und Sr. Königstigen hobeit bes Pringen-Mitregenten zweimal zleichsautend ausgesertigte Erklärung soll, nach erfolgeter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamsteit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Co gefdhehen Berlin, ben 12ten Oftober 1835.

## (L. S.)

Roniglich-Preußisches Ministerium der auswartigen Ungelegenheiten.

Borstehende Erklarung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von ber Koniglich-Sachstiften Regierung unterm 22sten September d. J. vollzogene Erklarung am heutigen Tage ausgewechselt worden ift, hierdurch zur offentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, ben 18ten Oftober 1835.

Uncillon.